

Satzung der Gemeinde Ankum über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Bürger (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 02.02.2012

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), hat der Rat der Gemeinde Ankum in seiner Sitzung am 02.02.2012 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Wer ehrenamtlich für die Gemeinde oder als Ratsmitglied tätig ist, erhält nach näherer Bestimmung dieser Satzung Ersatz für Auslagen, Verdienstaufschlag, Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigung.
2. Diese Satzung findet keine Anwendung, wenn gesetzlich eine andere Regelung getroffen worden ist.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Rates (Sitzungsgeld)

1. Die Mitglieder des Rates (ausgenommen der Bürgermeister und sein Stellvertreter) erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 €. Das Sitzungsgeld wird für jede Ratssitzung, Ausschusssitzung und Fraktionssitzung gezahlt. Außerdem werden nach den Bestimmungen dieser Satzung Verdienstaufschlag und Kinderbetreuungskosten ersetzt. An Fahrtkosten werden auf Antrag 0,30 €/km gezahlt.
2. Für Sitzungen, die an einem anderen Tag fortgesetzt werden, werden für die Fortsetzung ebenfalls die Zahlungen nach Nr. 1 geleistet. Bei mehreren Sitzungen am gleichen Tag wird für jede Sitzung ein volles Sitzungsgeld gezahlt. Dauert eine Sitzung länger als sechs (6) Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.
3. Als Sitzungsgeld wird, bezogen auf alle Mitglieder der Vertretung und das Haushaltsjahr, durchschnittlich höchstens der ausschließliche Monatsbetrag von 130,00 € gezahlt.

§ 3

Aufwandsentschädigung und Fahrtkosten für den Bürgermeister und seine Vertreter

1. Neben den Entschädigungen nach § 4 (Verdienstausfall) und § 6 (Dienstreisen) werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

| | |
|--|----------|
| a) Bürgermeister | 460,00 € |
| b) Bürgermeister als Gemeindedirektor | 230,00 € |
| c) stellvertretender Bürgermeister | 230,00 € |
| d) Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters als Ehrenbeamter | 230,00 € |

Daneben erhält der Bürgermeister eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 200,00 €, der stellvertretende Bürgermeister und der Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters erhalten eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 100,00 €. Mit diesen Fahrtkostenpauschalen sind alle Fahrtkosten innerhalb des Gebietes der Gemeinde Ankum sowie des Landkreises Osnabrück abgegolten. Für andere Fahrten bleibt § 6 unberührt. Vertritt der stellvertretende Bürgermeister den Bürgermeister während dessen Abwesenheit länger als einen Monat, so erhält er nach Ablauf eines Monats eine monatliche Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Bürgermeister. Während dieser Zeit ruht der Anspruch des Bürgermeisters auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung.

§ 4

Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden und Gruppenvorsitzenden

Die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden erhalten neben den Beträgen nach § 2 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von:

| | |
|-----------------------------|----------|
| bei 1 - 6 Mitgliedern | 95,00 € |
| bei 7 - 12 Mitgliedern | 150,00 € |
| bei 13 und mehr Mitgliedern | 185,00 € |

§ 5

Verdienstaussfall, Kinderbetreuung

1. Der Verdienstaussfall ist die Einkommensminderung, die infolge der Wahrnehmung des Mandats eintritt (entgangener Arbeitsverdienst bei unselbständigen Arbeitnehmern, Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen). Mitglieder des Rates erhalten auf Antrag den nachgewiesenen Verdienstaussfall für die Mandatstätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit erstattet. Der Entschädigungsanspruch wird auf höchstens 16,00 € je Stunde begrenzt.
2. Wenn Ratsfrauen oder Ratsherren, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben sie Anspruch auf eine stündliche Haushaltspauschale in Höhe von 9,00 €, höchstens jedoch 90,00 € im Monat.
3. Ratsfrauen und Ratsherren sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit sie infolge ihrer Mandatstätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung ihrer Kinder treffen müssen. Anspruchsberechtigte sind lediglich Mandatsträger, bei denen Kinder vorhanden sind, die auch nicht vorübergehend für einige Stunden ohne Betreuung bleiben können. Hierbei handelt es sich i.d.R. nur um Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder um Kinder, die wegen Behinderung der Betreuung bedürfen und von keinem weiteren Angehörigen des Haushalts oder nicht anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden können, so dass eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist. Die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen für die mandatsbedingte Kinderbetreuung werden bis zum Höchstbetrag von 6,00 € je Stunde entschädigt. Höchstens werden monatlich 60,00 € erstattet.

§ 6

Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder oder Personen, die in einem Ausschuss ständig beratende Funktion haben, erhalten eine Sitzungsentschädigung in Höhe von 35,00 €. Außerdem werden Fahrtkosten auf Antrag in Höhe von 0,30 € pro km gezahlt.

§ 7

Dienstreisen

1. Bei einer von einem Ratsmitglied außerhalb des Gemeindegebietes durchgeführten Dienstreise werden Reisekosten nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetz gezahlt.
2. Reisekosten stehen auch den unter § 6 aufgeführten Personen zu.
3. Reisekostenzahlungen schließen die Gewährung von Sitzungsgeldern und Auslagen aus.

§ 8

Entschädigung bei Ruhen des Mandats und bei sonstiger Unterbrechung der ehrenamtlichen Tätigkeit

1. Die Entschädigungsansprüche nach §§ 1 – 7 entfallen für die Dauer des ruhenden Mandats (§ 53 NKomVG).
2. Wird die ehrenamtliche Tätigkeit aus anderen Gründen länger als 3 Monate nicht ausgeübt, so entfallen die Zahlungen nach den Vorschriften dieser Satzung für die darüber hinausgehende Zeit.

§ 9

Funktionsbezeichnungen

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.03.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Ankum über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Ersatz der Auslagen für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Bürger vom 10.11.1981 sowie die darauf ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Ankum, den 02.02.2012



Gemeinde Ankum
Detert Brummer- Bange
Bürgermeister